



Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt vom 31.01.2007

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 05.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 31.01.2007, zuletzt geändert am 24.10.2018 beschlossen:

§ 1

§ 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt ändert sich wie folgt:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- | | | |
|-----|--|---------|
| (1) | Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 1,40 €. |
| (2) | Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² abflussrelevanter Fläche und Jahr | 0,68 €. |
| (3) | Die Gebühr für Einleitungen nach § 38 Abs. 2 beträgt je m ³ Abwasser | 1,40 €. |

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Holzgerlingen geltend gemacht worden ist; der die Verletzung begründete Sachverhalt ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Holzgerlingen, den 06.11.2019

gez.
Ioannis Delakos
Bürgermeister